Amts-Blatt.

Nro. 22. Samstag den 20. Februar 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 189. (1) ad Gub. Nr. 1904/206.

Verlautbarung

in Privilegien-Angelegenheiten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit folgende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820 zu verleihen befunden: Erstens. Dem Abram Morpurgo, Handelsmann, wohnhaft in Triest, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Verbesserung, die Seidenabfälle mittelst Maschinen zu spinnen. — Zweitens. Dem Emmanuel Schlesinger, bürgerl. Seifensieder und Privilegien-Inhaber auf Kerzen, wohnhaft in Wien, Himmelpfortgrund, Nr. 1, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung neuer argandischer hohler Kerzen aus allen festen Fettarten ohne Docht, mit den dazu nöthigen neuen argandischen Leuchtern mit oder ohne Schirm, die den Docht einschließen, und zugleich durch eine kleine, augenblickliche Veränderung für jede Gattung Kerzen anwendbar seien, sammt den dazu erforderlichen hohlen unverbrennbaren Dochten, die auf der neuen Dochtspinnmaschine, welche mit den bereits privilegirten Maschinen nichts gemein habe, gesponnen, dann aus freier Hand gemacht, wie auch aufgerollt werden; zu den besagten argandischen Leuchtern seien ferner auch alle Gattungen gewöhnlicher Dochte zu gleichem Zwecke anwendbar, und die erwähnten argandischen Kerzen zeichnen sich sammt den Leuchtern durch ein reines sparsames Brennen aus, wobei das Putzen derselben entbehrlich werde, weil der Docht, welcher den Leuchter einschließt und festhält, durch das Nachschieben sich nicht verkohle. — In Folge des nachträglichen Ansuchens des Schlesinger, (Zahl 49153/1359), sind einige Zusätze, die auf dem Umschlage der versiegelten Beschreibung nicht enthalten waren, aufgenommen worden. — Drittens. Dem Carl Friedrich Wilhelm Reichard, wohnhaft in Braunschweig, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung feuerfeste Thonwaaren und künstliche Bausteine in allen Größen und Formen aus jeder Thonerde mit Ersparung bedeutender Kosten überall herzustellen. — Viertens. Dem Friedrich Emil Gerike, und Ernst Wagner, Handelsleute, wohnhaft in Berlin, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung innerhalb einer Bahn, welche auf einem von der Natur oder durch Kunst erzeugten Abhange angelegt wird, ohne alle Gefahr und ohne Kraftanwendung von selbst auf einem Wagen oder Schlitten ꝛc. herunter zu fahren. — Von der technischen Behörde ist das Privilegium als zulässig erklärt worden. — Fünftens. Dem David Weilamann, Inhaber mehrerer ausschließender Privilegien, und Bernhard Hagomann, bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Wieden, Nro. 27, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eiserne Räder statt der hölzernen anzuwenden, woraus folgende Vortheile hervorgehen: 1.) Sey die Construction dieser Räder so beschaffen, daß die Last nicht wie bei den hölzernen Rädern, auf den einzelnen Speichen und Felgen ruhe, sondern so gut vertheilt sey, daß das Rad auch über 200 Centner zu tragen vermöge; 2.) da das Rad mit zwei Reifen, nämlich einem Hauptreif, und einem Abnützungsreif versehen ist, so könne im Falle, daß der Letztere abgenützt seyn sollte, mit dem Ersteren noch eine geraume Zeit mit der größten Sicherheit, ohne dem Rade selbst im Geringsten zu schaden, gefahren, und der Abnützungsreif daher bis zu seinem gänzlichen Verschwinden benützt werden, was bei den hölzernen Rädern unmöglich sey. Sollte demnach ein solcher Abnützungsreif auch springen, so könnten mit einem solchen Rade noch leicht 100 und mehrere Meilen gemacht werden; 3.) seyen derley Räder nicht viel schwerer als die hölzernen; 4. Seyen sie selten einer Reparatur unterworfen, da keine Gewalt, außer ein Schuß, sie zu beschädigen vermöge, und selbst in diesem Falle die beschädigte Speiche sogleich durch eine andere ersetzt werden könne; 5.) könne durch einen Schuß

auf dasselbe die umstehende Mannschaft nicht wie bei den hölzernen Rädern, durch deren Trümmer verletzt werden; 6.) könne im Falle der Noth eine Kanone, ohne solche zu vernageln, durch das in wenigen Minuten zu bewirkende Herausnehmen der Speichen unbrauchbar, und nöthigenfalls dann wieder dienstbar gemacht werden; 7.) widerstehe die Stellung und Construction der Speichen jeder noch so großen Erschütterung, so, daß mit diesen Rädern ohne Besorgniß selbst dann, wenn zwei oder drei Speichen durch einen Schuß weggerissen würden, über Stock und Stein gefahren werden könne; 8.) laufen diese Räder viel leichter als die hölzernen, weil man sie vollkommen zirkelrund machen könne; 9.) endlich gewinne durch derlei Räder jedes Fuhrwerk auffallend an Schönheit. — Ferners wurden von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer nachstehende Privilegien-Verlängerungen bewilliget, und zwar: a.) Dem Zeugfabrikanten, Peter Goß, die angesuchte dreijährige Verlängerung seines unterm 11. November 1824 auf die Erzeugung von Bettdecken und andern Stoffen aus den Ausschuß-Seiden-Cacons erwirkten fünfjährigen Privilegiums. — b.) Dem küstenländischen Domainen-Inspections-Waldmeister, Joseph Reßel, die angesuchte einjährige Verlängerung des ihm am 27. November 1828, auf die Erfindung einer Farbe-Extractions-Methode ertheilten einjährigen Privilegiums. — c.) Ebendemselben die angesuchte einjährige Verlängerung des am 23. November 1826, auf zwei Jahre erwirkten, und am 17. Jänner v. J. auf ein Jahr verlängerten Privilegiums, auf die Erfindung eines Mechanismus um die Schiffe stromauf- und seitwärts zu treiben. — d. Dem Ignaz Baumann, von Wien, die angesuchte zweijährige Verlängerung des ihm am 17. April 1828, auf die Erfindung Röcke nach orientalischer Form mit elastischen Binden zu verfertigen verliehenen Privilegiums. e.) Dem Carl Wilhelm v. Brevillier, die angesuchte zehnjährige Verlängerung, des dem Oberstlieutenant und Kantonsrath zu Schaffhausen, Johann Conrad Fischer, unterm 4. December 1828, auf die Entdeckung in der Behandlung des Gußeisens verliehenen, und vom genannten v. Brevillier eigenthümlich übernommenen Privilegiums, und f.) dem Franz Wägner, die angesuchte zweijährige Verlängerung seines Privilegiums, auf eine Entdeckung und Verbesserung in der Branntwein-Stärke-, Essig- und Eisenbrüh-Bereitung bewilliget, welches Privilegium J. A. Dubois mit allerhöchster Entschließung vom 15. December 1824, auf fünf Jahre erhalten, und am 20. Juny 1828 dem Freyherrn Heinrich Trenk von Tonter abgetreten hat, von welchem es unterm 19. September 1828 an den jetzigen Besitzer Franz Wägner überging. Dagegen haben Michael Joseph Kinderfreund, Musikmeister, und Wenzel Balke, Mechaniker in Prag, auf ihr fünfjähriges Privilegium, ddo. 1. August 1826, auf die Entdeckung und Verbesserung des musikalischen Instrumentes Acolodicon Verzicht geleistet; das Privilegium des Luigi Cavalleri, auf eine neue Bearbeitungs-Methode der rohen Korallen, ddo. 14. July 1823, aber wurde durch eine wegen unterlassener Recursergreifung zur Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der k. k. prov. Delegation von Mailand wegen Nichtbetriebes durch längere Zeit aufgehoben. — Redigirte Beschreibungen der durch den Ablauf der Zeit erloschenen Privilegien. — 1.) Verbesserte Senkgruben von Johann Fröhlich, (patentirt am 26. December 1826.) — Die Verbesserung besteht im Folgenden: Der gewöhnliche Schlauch, worinn der Unrath in die Grube fällt, wird konisch zulaufend gemacht, und paßt in ein hölzernes Sammlungsgefäß, welches nach Umständen und nach der erforderlichen Größe entweder tragbar oder feststehend (stabil) ist. — Im ersten Fall steht es auf einem Gestell, welches beliebig niedergelassen, und dann wieder erhöht werden kann, wodurch die Auswechslung mit einem andern solchen Gefäße thunlich ist. — Bei einem feststehenden oder stabilen Gefäße sind Abflußröhren angebracht, die aus diesem auslaufend, in ein oder mehrere tragbare Gefäße oder Behältnisse sich einmünden. — Verbesserung in der Hutfabrikation von Heinrich Müdler, (priv. am 26. Juny 1826.) — Diese Verbesserungen beziehen sich auf die Anwendung neuer Materialien zur Hutsteife und auf eine Methode, diese besser und inniger mit dem Filze zu vereinigen. Die Bestandtheile der Steife sind Hausenblasen und Tragant, welche in dem quantitativen Verhältnisse von 3, 8, durch Auflösung im warmen Wasser und Behandlung über Kohlensäure zur Consistenz einer sulzartigen Substanz gebracht werden. Mit dieser Steife wird der Hutfilz mittelst einer Bürste oder eines Pinsels bestrichen. Die Methode um die eben erwähnte als Steife dienende Substanz mit dem Filze vollkommener zu verbinden, besteht darinn, daß die mit der Steife bestrichenen Hüte der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt werden. Hierzu dient ein Dampf-

Apparat, neben welchem ein Rost befindlich ist, auf dem die Hüte gelegt werden, während die heißen Wasserdämpfe aus dem Dampfkessel durch eine Röhre unter den Rost geleitet werden. In so ferne die Seidenhüte eine Unterlage von Filz haben, läßt sich diese Steife und die Methode sich inniger mit dem Filze zu verbinden, auch auf die mit Seidenfelper überzogenen Hüte anwenden. — 2.) Verbesserter Mauerkitt von Emmanuel Scholz und Thomas Jurasiewicz, (priv. am 15. Juny 1824.) — Die Bestandtheile dieses Kitts sind Pech und Ziegelmehl, von welchem letzterem 1/2 Pfund auf 1 Pfund Pech genommen wird. Statt des eben genannten Ziegelmehls kann durchgesiebte Asche gebraucht werden, und wenn die Kittcomposition flüßiger werden soll, nimmt man etwas Terpentinöhl dazu. Die Ziegel, welche bei Umwendung dieses Kitts zur Aufführung von Mauern an feuchten Orten dienen, müssen eine vollkommen ebene Fläche haben, und werden vor dem Gebrauche durch Aneinanderreiben glatt gemacht (abgeschliffen.) Der gewesene Patentträger schlägt bei dieser Arbeit einen Rahmen vor, in welchem der Ziegel mittelst Stellschrauben eingespannt wird, während mit einem andern Ziegel so lange auf ersterem gerieben wird, bis die auf solche Weise abgeschliffenen Flächen der Ziegel die verlangte Glätte erlangen. Die auf diese Art vorbereiteten Ziegel taucht man mittelst einer dreizackigen Zange in die durch Erwärmen flüßig gemachte Kittcomposition ein, und verfährt übrigens wie bei anderem Mauerwerke. — Bemalen auf Mosaikart von Emmanuel Scholz, (patentirt am 30. September 1822.) — Man bestreicht ein vollkommen eben gehobeltes und mit Bimsstein rein geschliffenes Brett mit einer schwarzen, als Grund dienenden Farbe, welche aus Kienruß und Schellackfirnisse bereitet wird. Hierauf überstreicht man diesen Grundanstrich mit einer beliebigen Farbe, und kratzt oder schabt den zweiten Farbenüberzug im halbtrockenen Zustande an jenen Stellen, die mit anderen Farben bemalen werden sollen, ab, bis man zum ersten schwarzen Farbenüberzug gelangt, trägt eine andere Farbe auf, und fährt mit der Wegnahme der Farben an gewissen Theilen oder Stellen und mit den weiteren Farbenanstreichen so lange fort, bis alle Farben-Nuancen aufgetragen sind. Wird nun das bemalte Brett bis zur Farbenlage, welche über den Grundanstrich sich befindet, abgeschliffen, so ist es begreiflich, daß, wenn diese Arbeit durch die Hand eines geschickten Zeichners oder Malers ausgeführt würde, Zeichnungen oder Umrisse von verschiedenen Farben sich darstellen werden. — 3.) Verbesserte Lederschwärze von Franz Engel, (patentirt am 29. Juny 1824.) — Der gewesene Patentträger gibt zuerst die Bereitung des Beinschwarzes an, welches zu seiner Lederschwärze oder Schuhwichse verwendet wird. Man gibt nämlich sechs Pfund des schönsten Beinschwarzes (Elfenbeinschwarzes) in ein angemessenes großes Gefäß, und gießt unter beständigem Umrühren eine halbe Maas Wasser darauf. Wenn alles gut aufgerührt ist, tröpfelt man zwei Pfund Schwefelsäure (Vitriolöhl) hinzu, läßt diese Mischung 24 Stunden ruhig stehen, und trennt die Säure durch mehrmaliges Aufgießen von Wasser. Nachdem keine Spur von Säure mehr bemerkbar ist, und das Wasser sorgfältig abgegossen wurde, wird das Beinschwarz getrocknet und dient als Beimischung zur verbesserten Schuh- oder Lederwichse, wovon drei Gattungen angegeben werden. — Erste Gattung, welche besonders zum Riemzeug, Wasserleder, auf Jagdstiefeln ꝛc. ꝛc. verwendbar ist, diese besteht aus sechs Pfund Beinschwarz (nach obenerwähnter Art zubereitet), drei Pfund Honig, drei Pfund Zucker, ein Pfund gebrannter pulverisirter Galläpfel, ein Pfund arabischen Gummi, ein Pfund Wachs, ein Pfund Unschlitt, ein Pfund Colophonium (gemeinem Geigenharze), ein Pfund Firniß und einer halben Maas Eisenschwärze (Eisensolution). Zur zweiten Gattung, welche auf Kalbleder empfohlen wird, werden sechs Pfund Beinschwarz, sechs Pfund Honig, 1 1/4 Pfund Fischthran, 1/2 Pfund fein pulverisirten Gummi, und 1/2 Maas Eisenschwärze genommen. Die Bestandtheile der dritten Gattung sind sechs Pfund Beinschwärze, 20 Loth Unschlitt, 20 Loth Sonnenblumenöhl, sechs Pfund Honig, 1/4 Pfund Gummi und 1/2 Maas Eisenschwärze (Eisensolution.) Diese letzte Schwärze soll vorzüglich auf Corduan, Schaaf- oder Geißleder gute Dienste leisten. — Verbessertes Verfahren beim Gießen großer Bleiplatten, von Johann Valieur und Johann Missilieur, (patentirt am 2. December 1821.) — Das Gießen der Bleiplatten geschieht auf einem Gießtische, welcher 15 Schuh, 6 Zoll lang, und 4 Schuh, 6 Zoll breit ist, und auf allen Seiten einen 8 Zoll hohen Rand hat. Vor dem Gießen wird auf den Tisch eine 5 Zoll dicke Lage von Formsand gegeben, welche Anfangs mit einem Brett dann mit einer ungefähr einen Schuh im Gevierte messenden Kupferplatte geebnet und vollkommen gleich gemacht wird. Letztere Platte wird während der Bear-

beitung erwärmt, und in dieser Absicht ist an derselben ein Griff aus Holz angebracht. — Der Bleiguß geschieht, nachdem das Blei in einem eisernen Kessel geschmolzen worden, mittelst einer eisernen Wanne, welche die Breite des Tisches (der Gußform) hat, und in dem Augenblicke als das Ausgießen Statt findet, wird das ausgegossene Blei mit einem Streichholze überfahren. — Dieses wird in Folge der hohen Hofkanzleidecrete vom 30. December v. J., Zahlen 39 und 122, dann vom 2., 4., 5., 8., 9. und 13. Jänner d. J., Zahlen 37, 40, 145, 146, 477, 584, 756, 862, 761, 1069 und 1104, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Schneditz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Z. 186. (2) Nr. 2088/234.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Daß künftig bei Besetzung von Kreisarzt- und Kreiswundarztes-Stellen auf den Besitz des Diploms aus der Thierarzneikunde vorzüglich wird Rücksicht genommen werden. — Vermög allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 25. November v. J., ist von nun an, bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneikunde besitzen, caeteris paribus der Vorzug einzuräumen. — Diese allerhöchste Entschließung wird über dießfalls herabgelangtes hohes Hofkanzleydecret vom 7/27. v. M., Nr. 28219, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 4. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Schneditz,
k. k. Gubernialrath.

Z. 187. (2) Nr. 2020/275.

Currende

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung der Dauer der Militär-Execution bei Eintreibung der Urbarial-Gaben und Steuer-Rückstände von den bisherigen vier Wochen auf vierzehn Tage. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. v. M., allergnädigst zu gestatten geruht, daß für dermalen, und bis zur Einführung einer neuen Steuer-Executions-Ordnung, die Dauer der Militär-Execution sowohl hinsichtlich der Urbarial- als der Steuer-Rückstände in Illyrien von den gegenwärtig vorgeschriebenen vier Wochen auf vierzehn Tage herabgesetzt, und die Verdopplung der Executions-Gebühr auf ein einziges Mal, nämlich: nach Verlauf der ersten sieben Tage beschränkt, nach fruchtlosem Verlaufe der vierzehntägigen Militär-Execution aber die Pfändung oder Sequestration bewilligt und verhängt werden dürfe. — Dieses wird hiemit in Folge des eingelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 16. v. M., Zahl 1339, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 190. (2) ad J. Nr. 1687.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft und nächsten Anverwandtschaft der Andreas Velkaverch'schen minderjährigen Kinder, in den Verkauf der zur Andreas Velkaverch'schen Verlaßmasse gehörigen, zu Billichgratz liegenden, der löblichen Herrschaft Billichgratz, sub Rectif. Nr. 124, dienstbaren Verlaßhofstatt, sammt An- und Zugehör, um den Ausrufspreis pr. 400 fl. M. M., dann der sonstigen Verlaßfahrnisse gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die einzige Tagsatzung auf den 26. März 1830, Früh um 9 Uhr in Loco Billichgratz, mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände nur um oder über den Ausrufspreis veräußert werden.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 31. December 1829.

Z. 191. (2) J. Nr. 133.

Edict.

Vor dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Freudenthal haben alle Jene, welche auf den Verlaß der am 31. July 1829, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 141, verstorbenen, zu Oberlaibach, sub Haus-Nr. 25, bis May 1829, als Sattler-Meisters-Witwe, wohnhaft gewesenen Maria Ableitner, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, am 8. März 1830, Früh um 9 Uhr anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens die Folgen des §. 814, a. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 27. Jänner 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 194. (1) ad Gub. Nr. 3360.

Kundmachung.

Zur Besetzung einer erledigten Kreisingenieurs-Stelle der I. Classe mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. C. M. in Galizien, und wenn ein Individuum der II. Classe in die höhere Gehaltsstufe von 1000 fl. C. M. einrücken sollte, einer Kreisingenieurs-Stelle der II. Classe mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in dem Gehalt von 1000 fl. C. M. wird der Concurs bis Ende März 1830 ausgeschrieben. — Jene Individuen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen über die im Baufache erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse, gemäß der in der politischen Gesetzsammlung für die k. k. Erbländer enthaltenen h. Hofkanzleidecreten vom 9. Juny 1817, und 16. März 1820, ferner über die vollkommene Kenntniß der pohlnischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung; dann gemäß dem hohen Hofkammerdecrete vom 21. Juny 1826 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 3. Juny 1826 über ihr früheres Betragen während ihres ganzen Lebenslaufes, ohne eine Zeitperiode zu überspringen, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen und einer Qualificationstabelle belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber, mittelst ihres vorgesetzten Kreisamtes innerhalb des obbestimmten Termins an die k. k. Landesbaudirection in Lemberg einzusenden. — Lemberg am 19. Jänner 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 188. (2) Nr. 566.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß über Ansuchen des Simon Jallen, als Mathias Streibel'schen Concursmasse-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung des zu dieser Masse zur Hälfte, zur anderen Hälfte aber der Maria, verwitweten Streibel, gehörigen Hauses, Nr. 55, in der St. Peters-Vorstadt, und der noch nicht veräußerten Fahrnisse gewilliget, und hiezu auf den 8. und 29. März die Tagsatzungen angeordnet worden sind. Die Versteigerung der Fahrnisse wird an den bestimmten Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Hause Nr. 55, in der St. Peters-Vorstadt, die Versteigerung des ganzen obigen Hauses aber jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorgenommen werden. Die Licitationsbedingnisse können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen und Abschriften davon erhoben werden.

Laibach am 3. Februar 1830.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 185. (2)

Kundmachung.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hiemit bekannt: daß Einlagen in die neue Jahresgesellschaft 1830 vom 1. Februar 1830 angefangen, sowohl bei der Haupt-Anstalt in Wien, als auch bei den Commanditen außer Wien gemacht werden können.

Einlagen, welche vom 1. Februar bis Ende July d. J. gemacht werden, sind von Entrichtung der Aufnahmsgebühr befreyt; in den Monaten August und September sind für jede volle oder theilweise Einlage fünfzehn Kreuzer Conv. Münze, und in den Monaten October und November dreyßig Kreuzer Conv. Münze, wie in den früheren Jahren, als Aufnahmsgebühr zu entrichten

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien den 21. Jänner 1830.

Z. 182. (2) Nr. 9.

Kundmachung.

Der §. 30 der Statuten der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt setzet fest: — „Wenn der Besitzer eines Rentenscheines durch ein ganzes Jahr nach der öffentlichen Kundmachung, daß die Dividenden zu erheben sind, die ihm zugefallene Dividende nicht erhebt, wird er namentlich, mit der Bemerkung seines Geburtsortes und der Nummer seines Rentenscheines auf neue sechs Monate vorgeladen, seine Dividende so gewiß zu erheben, wie im widrigen Falle er für todt gehalten werden würde, wenn er sich aber auch in diesem Zeitraume nicht anmeldet, dann wird er für todt gehalten, und nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen." —

In Gemäßheit dieser allerhöchst sanctionirten Anordnung werden daher die Inhaber und respective Interessenten der Rentenscheine, und zwar:

I. Aus der Jahresgesellschaft 1825.

Nr. 336 Fr. Isabella Leopoldine v. Oehlmeyer, aus Alland V. U. W. W.
„ 337 „ Franzisca Theresia v. Oehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
„ 338 „ Leopoldine v. Oehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
„ 339 „ Constantia v. Oehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
„ 340 „ Theresia Regina v. Oehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
„ 287 „ Katharina Hietgott, aus Zabernreith.
„ 8494 Herr Anton Mathias Eustachius v. Verida, aus Wien.
„ 1159 Frau Katharina Fischer, geborne Schwarz, aus Preßburg.
„ 6815 Herr Ignaz Philipp Zimmermann, aus Prag.
„ 2194 Frau Julianna Elisabetha Patzovsky, geb. Kleinstüber aus Gotha.
„ 160 u. 161 Herr Johann Mathias Franz Ziegler, aus Admont.

II. Aus der Jahresgesellschaft 1826.

Nr. 9962 Herr Georg Justin, aus Werdach-Radmannsdorf in Illyrien.
„ 13353 Frau Josepha Jussich, aus Robisch (Bellowar.)
„ 8960 „ Theresia Abeska, aus Wien.
„ 9839 u. 9840 Frau Maria Anna Franzisca Ziegler, aus Admont.
„ 9961 Herr Ignaz Vincenz Oßmanczick, aus Troppau.

III. Aus der Jahresgesellschaft 1827.

Nr. 14268 u. 14269 Fr. Antonia Johanna Friderika Fritz, aus Munkacs.
„ 17072 Frau Anna Helena v. Halawanya de Radojchich, aus Bellovar.
„ 17315 „ Johanna Amalia Hartmann, aus Görz.
„ 19051 „ Paulina Johanna Milhartschitsch, aus Görz.
„ 14271 u. 14272 Fr. Josepha Anna Fritz, aus Ober-Laa.
„ 16847 Herr Venant. Johann Nep. Franz Maria Jul. Expeditus Graf v. Hoditz, aus Theresiopolis.
„ 16853 „ Maria Joh. Nep. Ludwig Franz Venant. Graf v. Hoditz, aus Wien.
„ 16859 „ Maria Gustav Albert Johann Nep. Ferdinand Graf v. Hoditz, aus Wien.
„ 17064 und 17065 Herr Gustav Swator N. N. Graf v. Hoditz, aus Zarovits.
„ 17153 Frau Maria Lukich, aus Carlstadt.
Nr. 17772 Frau Franzisca Czichna, aus Wiese.
„ 13983 „ Maria Anna Franzisca Gerentser, aus Kuttina in Slavonien.
„ 16805 Herr Georg Wilhelm Gebhard, aus Beyreuth.
„ 17314 „ Georg Christian Hartmann, aus Venedig.
„ 17326 Frau Anna Frölich v. Freudenstein, aus Mötting.
„ 17811 „ Franzisca Rom. J. M. A. Julie Wull, geborne Sortschan, aus Mötting.
„ 19514 Herr Anton August Hanke, aus Barzdorf.
„ 14333 „ Michael Othmar Ant. v. Lingg, aus Segging

aufgefordert, die seit 2. Jänner 1829 flüßig gewesene, und bis itzt unbehobene Dividende für das Jahr 1828 gegen klassenmäßig gestämpelte, und mit der Lebensbestätigung versehene Quittung, dann gegen Vorzeigung des Original-Rentenscheines bei der Hauptanstalt in Wien, oder bei irgend einer Commandite derselben außer Wien bis 15. July 1830 entweder beheben, oder über die ihnen ausgemessene Dividende sonst eine Verfügung treffen zu wollen, widrigens nach Ablauf dieser Frist die Bestimmungen des §. 30 der Statuten in Wirksamkeit treten, und die bis dahin sich nicht meldenden Interessenten obiger Rentenscheine nach den Statuten für todt gehalten werden. — Die statutenmäßigen Abfertigungsbeträge können aber in einem solchen Falle eben nach Anweisung der allerhöchsten Orts sanctionirten Statuten nur den wirklichen Erben, d. i. den nach dem erfolgten Tode eines solchen Interessenten sich gerichtlich als Erben Legitimirenden erfolgt werden.

Auch werden die Inhaber und respective Interessenten der Interimsscheine, Nr. 327, Fr. Johanna Walburga Prochaska, geborne Melnik, und Nr. 3402, Fr. Elisabeth Höpfinger, angegangen, statt der ergänzten Interimsscheine die gebührenden Rentenscheine sammt den allenfälligen Ueberschüssen gegen Rückstellung der Original-Interimsscheine und rücksichtlich Quittung in Empfang zu nehmen.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien den 7. Jänner 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 171. (2) ad Nr. 1026.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg, als Ab-

handlungs-Behörde, haben alle Jene, die zum Nachlasse des verstorbenen Halbhüblers, Jacob Baraga von Kosarsche, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zu dessen Nachlasse schulden, am 2. März l. J., Vormittags um 9 Uhr zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. O. fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. Hornung 1830.

Z. 172. (2) ad Nr. 1044.

Edict.

Vor dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, die zum Nachlasse des verstorbenen Drittelhüblers, Georg Baraga von Altenmarkt, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, oder zu dessen Nachlasse schulden, am 3. März l. J. um 9 Uhr Früh zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. O. fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg am 3. Februar 1830.

Z. 173. (2) ad Nr. 1022.

Edict.

Vor dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, welche zum Nachlasse des verstorbenen Peter Specheg, Bürger aus Laas, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zu dessen Nachlasse schulden, am 6. März 1830, Vormittags um 9 Uhr zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. O. fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. Februar 1830.

Z. 174. (2) ad J. Nr. 993.

Edict.

Vor dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, die zum Nachlasse des verstorbenen Georg Außetz, Bürger aus der Vorstadt Laas, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zu dessen Nachlasse schulden, am 5. März 1830, Vormittags um 9 Uhr zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. O. fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. Hornung 1830.

Z. 175. (2) ad Nr. 1036.

Edict.

Vor dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, die zum Nachlasse des verstorbenen Ganzhüblers, Matthäus Nelz aus Iggendorf, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zu dessen Nachlasse schulden, am 6. März 1830, Vormittags um 9 Uhr zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. O. fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. Hornung 1830.

Z. 169. (3)

Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Reifnitz wird dem Jacob Likar durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Andreas Ruß bei diesem Gerichte eine Klage wegen schuldiger 14 fl. 20 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 14. May 1830, Früh um 10 Uhr, angeordnet worden ist. Das Gericht, welchem sein Aufenthaltsort unbekannt ist, hat auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Matthäus Fleischmann, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er entweder zu rechter Zeit, das ist bis 14. May 1830, selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe in die Hand zu geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt sich aller Rechtsmittel ordnungsmäßig zu bedienen wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung förderlich finden dürfte, widrigens er sich sonst die aus seiner Saumseligkeit entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bez. Gericht Reifnitz den 26. Jänner 1830.

---

z. Z. 77. (3) Nr. 1598.

Feilbietungs-Edict.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Martin Kuralt, k. k. Landrechts-Secretärs zu Laibach, und der Maria Kuralt, väterlich Paul Kuralt'sche Universalerben, als Ursula Schebatsch'sche Cessionäre, wider den Jacob Skofitz von Tabor bei Birkendorf, puncto

775 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der demselben gehörigen, zu Tabor gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 441 dienstbaren, auf den Betrag pr. 1740 fl. betheuerten ganzen Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 7. Jänner, 9. Februar, und 9. März 1830, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, wenn besagte Realität weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 27. October 1829.

Anmerkung. Bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 167. (3) ad Nr. 23.

Getreid-Verkauf.

Bei dem gefertigten Verwaltungs-Amte, und zwar im Amtslokale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs, werden mit Bewilligung der wohllöbl. k. k. Domainen-Administration vom 29. v. M., Zahl 522, nachstehende Getreidgattungen und Quantitäten, als:

43	Metzen,	25 1/10	Maas Weitzen,
1	„	1 3/5	„ Korn,
7	„	22 2/5	„ Hierse,
3	„	9 —	„ Hirsbrein,
56	„	28 4/5	„ Haser,

am 26. dieses Monates Vormittags um 9 Uhr, im Wege der öffentlichen Versteigerung hintangegeben werden, wozu jeder Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen wird, daß die Licitations-Bedingnisse bishin täglich hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungs-Amt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 10. Februar 1830.

Z. 168. (3) Nr. 128.

Edict.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria und Johann Gasperin zu Vigaun, als Vormünder der minderjährigen Blas Gasperin'schen Kinder, zur Erforschung der Verlaßactiv- und Passivschulden nach dem am 23. September 1829 zu Vigaun ohne Testament verstorbenen Blas Gasperin, die Tagsatzung auf den 16. März d. J., um 9 Uhr Vormittags, angeordnet worden. Es werden demnach alle Jene, welche zu dem Blas Gasperin'schen Verlasse etwas schulden, oder auf diesen Verlaß einen Anspruch zu machen vermeinen, hiemit aufgefordert, und zwar: Erstere ihre Schulden genau anzugeben, Letztere aber ihre Anforderungen rechtskräftig darzuthun, widrigens man die Verlaßschuldner im Rechtswege belangen, die Gläubiger aber sich die Folgen des §. 814 selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 1. Februar 1830.

Z. 1471

Auf

Den 24. April 1830

ist die

Ziehung von Czechovitz

unabänderlich festgesetzt worden.

Unterzeichneter empfehle mich dem verehrungswürdigen Publico mit meinem best assortirten großen Lager von vorzüglichen Losen, Compagnie-Spiel-Actien &c., und obschon laut Bestimmung der Herren Hammer et Karis, jetzt nach der Rücktritts-Entsagung nur bloß ein gewöhnliches schwarzes Los als Aufgabe bei Abnahme von 5 Losen verabfolgt werden sollte, gebe ich noch fortwährend, durch eine frühere Uebernahme begünstigt, nicht nur auf 5 Lose ein gelbes Prämien-Freylos gratis, sondern sogar immer jedem Abnehmer von auch nur einem Lose Antheil an den laut Spielplan so vortheilhaft systemisirten Freylosen. Ich glaube durch ein solches möglichst uneigennütziges Verfahren meine Achtung vor dem verehrten Publico zu beweisen. Ein gütiger Zuspruch wird Jedermann von den außerordentlichen Vortheilen überzeugen, welche meine Los-Antheil-Aufgaben für jeden (P. T.) einzelnen Spieler begründen.

Spielliebhaber, die gewohnt waren, eine bedeutendere Zahl Lose direct von Wien zu bestellen, sind höflichst eingeladen sich diese Mühe zu ersparen, indem ich in der Lage bin, stets die nämlichen Vortheile zu biethen, wie sie das Großhandlungshaus in Wien selbst bewilliget.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Z. 198. (1)

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir werden Bestellungen auf sehr trockenes, drei Schuh langes Buchen-Brennholz, gegen möglichst billige Preise, angenommen. Das Nähere deshalb erfährt man in obenerwähntem Comptoir.